

Anhang 4B – Kurzform Distributionsplan

KURZFORM DISTRIBUTIONSPLAN

A. Bedingungen für den Erhalt einer Ersatzbetragszahlung

1. Falls Sie ein Investor und/oder die Person(en), die von Ihnen vertreten wird (werden), ein Investor (Investoren) sind, und Sie und/oder die Person(en), die durch Sie vertreten wird (werden), möchte(n) ein Angebot gemäß diesem Distributionsplan machen, dann werden Sie und/oder die Person(en), die durch Sie vertreten wird (werden), im Distributionsplan als "Teilnehmende Investoren" bezeichnet. Begriffe, die mit einem Großbuchstaben beginnen, haben jene Bedeutung, die im Pop-up Fenster gezeigt werden, wenn Sie Ihren Cursor auf diesen Ausdruck stellen.
2. Ein Teilnehmender Investor, der ein Angebot gemäß dem Distributionsplan macht, wird vom Entschädigungsfond eine Ersatzbetragszahlung erhalten, falls das Angebot von Meinl und AERE nach Prüfung als gültiges Angebot akzeptiert wird und ein ausreichender Saldo im Entschädigungsfond verbleibt. Falls der Saldo des Entschädigungsfonds nicht ausreicht, dann werden unbezahlte Entschädigungszahlungen gemäß Artikel 31 des Distributionsplanes anteilmäßig vermindert.
3. Um ein gemäß dem Vertrag Gültiges Angebot zu unterbreiten, muss (A,B) bzw. darf (C) ein Teilnehmender Investor:
 - A. Wertpapiere während des Relevanten Investitionszeitraumes gekauft haben, und
 - B. einen Privatbeteiligtenanschluss und/oder eine Zivilrechtsklage vor den im Nachstehenden angegebenen Daten eingereicht haben, und dies muss zum 19. Januar 2016 noch immer anhängig gewesen sein; und
 - C. keinen Anspruch auf Ersatzbetragszahlung über den Höchstbetrag hinaus erheben, der in einem Privatbeteiligtenanschluss und/oder in der Zivilrechtsklage begehrt wurde, wobei dieser Höchstbetrag als Obergrenze dient.
4. Das Angebot eines Teilnehmenden Investors muss eine Verzichtserklärung beinhalten, die unmittelbar bei Unterbreitung des Angebotsformulars auf der Webseite gültig sein muss, wengleich unter der Voraussetzung der Akzeptanz des Angebotes durch AERE und Meinl. Der Text der Verzichtserklärung wird auch im nächsten Paragraphen wiedergegeben.
5. Wortlaut der Verzichtserklärung:

Englisch:

I, on behalf of myself and/or on behalf of the entity or other individual(s) I am duly authorized to represent, hereby declare:

1. If I am submitting the Offer and this Release on behalf of myself, I am fully authorized to do so as holder of all rights related to my claim(s) against Atrium European Real Estate Limited, Meinl Bank AG, Julius Meinl AG or other

individuals and entities, as referred to under point 3 below.

2. If I am submitting the Offer and this Release on behalf of an entity or other individual(s), I am duly authorized to represent this entity or other individual(s) as shown in the uploaded power of attorney(s). In such case the entity and/or person(s) represented by me is/are fully authorized to do so as holder(s) of all rights related to its/their claim(s) against Atrium European Real Estate Limited, Meisl Bank AG, Julius Meisl AG or other individuals and entities, as referred to under point 3 below.

3. I and/or the entity or other individual(s) I represent, irrevocably waive(s) with immediate effect, subject to receipt of the amount mentioned in the Offer, any and all rights and claims against any of Atrium European Real Estate Limited, Meisl Bank AG or Julius Meisl AG, including their respective current and former direct and indirect shareholders, subsidiaries and otherwise affiliated companies, and the current or former directors, employees, advisors and/or agents of any of the foregoing in connection with the purchase and/or sale of Meisl European Land Limited (currently known as: Atrium European Real Estate Limited) Securities. This waiver does not include rights which directly derive from Securities, such as voting, information and dividend rights, and the right to receive liquidation proceeds as provided under the applicable laws.

4. I and/or the entity or other individual(s) I represent, hereby undertake to (i) withdraw the Joinder(s) I/we submitted to the criminal file 608 St 1/08w of the Public Prosecutor's Office Vienna, and/or in other criminal proceedings against the individuals and entities mentioned in point 3 above, by submitting a written statement [TEMPLATE] to the Public Prosecutor's Office Vienna requesting the withdrawal of the Joinder(s), and/or (ii) terminate any pending civil proceedings by agreeing to "Ewiges Ruhen" (or any similar concept leading to the practical termination of civil proceedings in any jurisdiction) against Atrium European Real Estate Limited, Meisl Bank AG, Julius Meisl AG or other

individuals and entities, as referred to under point 3 above.

5. All statements made in this Release Form are correct and complete.

German:

VERZICHTS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ("Verzicht**")**

Ich gebe für mich selbst und/oder andere natürliche Person(en) oder für Unternehmen, die ich berechtigterweise vertrete, folgende Erklärung ab:

1. Falls ich das Angebot und diesen Verzicht im eigenen Namen abgebe, bin ich berechtigt, über meine Ansprüche gegen Atrium European Real Estate Limited, Meinel Bank AG, Julius Meinel AG oder andere Personen und Gesellschaften, wie in Punkt 3. beschrieben, zu verfügen.

2. Falls ich das Angebot und diesen Verzicht für andere Person(en) oder für Unternehmen abgebe, bin ich dazu berechtigt, wie sich aus der/den hochgeladenen Vollmacht(en) ergibt. In diesem Fall sind die Unternehmen und/oder Personen, die ich vertrete, berechtigt, über ihre Ansprüche gegen Atrium European Real Estate Limited, Meinel Bank AG, Julius Meinel AG oder andere Personen und Gesellschaften, wie in Punkt 3. beschrieben, zu verfügen.

3. Ich und/oder die Unternehmen oder andere Personen, die ich vertrete, verzichten hiermit mit sofortiger Wirkung – unter der Bedingung, dass der Betrag laut Angebot geleistet wird – unwiderruflich auf sämtliche Rechte und Ansprüche aus Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren der Meinel European Land Limited (nunmehr: Atrium European Real Estate Limited), die gegen Atrium European Real Estate Limited, Meinel Bank AG oder Julius Meinel AG gerichtet sind. Dies umfasst auch derzeitige und frühere direkte oder indirekte Aktionäre, Tochterunternehmen und andere verbundene Unternehmen, sowie derzeitige und frühere Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Mitarbeiter, Berater und/oder Vertreter der oben genannten Gesellschaften. Dieser Verzicht

umfasst jedoch nicht Rechte, die sich unmittelbar nach geltendem Recht aus Wertpapieren ableiten, wie zB Stimm- und Auskunftsrechte, Dividendenanspruch und Liquidationserlös.

*4. Ich und/oder die Unternehmen oder andere Personen, die ich verrete, verpflichten sich hiermit (i) die von mir/uns im Strafverfahren zu 608 St 1/08w und/oder in anderen gegen in Punkt 3. genannte Personen und Gesellschaften geführten Strafverfahren eingebrachten Privatbeteiligtenanschlüsse durch Einbringung einer schriftlichen Erklärung bei der Staatsanwaltschaft Wien [**Muster**] zurückzuziehen, und/oder (ii) alle anhängigen Zivilverfahren gegen Atrium European Real Estate Limited, Meinl Bank AG, Julius Meinl AG oder andere Personen und Gesellschaften, wie in Punkt 3. beschrieben, durch Zustimmung zu "Ewigem Ruhen" (oder einem ähnlichen Rechtsinstrument zur Verfahrensbeendigung in anderen Rechtssystemen) zu beenden.*

5. Alle in diesem Verzicht getätigten Angaben sind richtig und vollständig.

6. Angebote von Teilnehmenden Investoren, die gegen Meinl und AERE eine Zivilrechtsklage eingereicht und solche Verfahren gewonnen oder verloren haben, werden nicht akzeptiert. Für den Fall, dass der Teilnehmende Investor im Zivilrechtsverfahren gegen einen von beiden gewonnen oder verloren hat, kann das Angebot eines solchen Teilnehmenden Investors akzeptiert werden, falls ein solcher Teilnehmender Investor auch eine Zivilrechtsklage oder einen Privatbeteiligtenanschluss gegen die andere Partei eingereicht hat und ein solcher zivilrechtlicher Anspruch nicht zurückgezogen oder endgültig gegen zumindest einen von Meinl oder AERE adjudiziert wurde. Für Zwecke dieser Klausel sind nur endgültige Gerichtsentscheidungen relevant.
7. Teilnehmende Investoren müssen alle anhängigen Zivilrechtsklagen und/oder jeden Privatbeteiligtenanschluss innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Benachrichtigung durch den Treuhänder zurückziehen, wonach AERE und Meinl das Angebot des Teilnehmenden Investors (falls anwendbar) nach Vorlage schriftlicher Beweise für (i) die Rückziehung des Privatbeteiligtenanschlusses und/oder (ii) die Einreichung der Bekanntgabe des Ewigen Ruhens), akzeptieren werden, indem die Ersatzbetragszahlung vom Entschädigungsfond auf das im Angebotsformular genannte Konto überwiesen wird. Der Teilnehmende Investor darf einen derartigen Privatbeteiligtenanschluss oder eine Zivilrechtsklage vor keinem Gericht neuerlich einreichen oder andere dazu veranlassen, dies zu tun, soweit es dabei um Ansprüche geht, auf die mit der Einreichung des Angebotsformulars, das die Verzichtserklärung beinhaltet, verzichtet wurde, so wie dies in Anhang 6 des Vertrages beschrieben wird. Jegliche Zivilrechtsklage, die in Österreich anhängig ist, ist durch den Teilnehmenden

Investor durch Ewiges Ruhen gemäß der relevanten Gerichtsvorschriften dieser Rechtsprechung zu beenden. Jede in einem anderen Land anhängige Zivilrechtsklage ist nach den Bestimmungen dieses Landes zu beenden. Jeder Privatbeteiligtenanschluss, der in Österreich anhängig ist, ist durch den Teilnehmenden Investor mittels Rückziehung zu beenden.

8. Meintl und AERE werden nach der Durchführung von Ersatzbetragszahlungen und Rückziehung / Beendigung etwaiger Privatbeteiligtenanschlüsse und/oder Zivilrechtsklagen im Sinne des Paragraphen 7 keine Verteidigungskosten oder andere Kosten von irgendeinem Teilnehmenden Investor einfordern.

B. Vorgangsweise für den Erhalt von Ersatzbetragszahlungen aus dem Entschädigungsfond

9. Die Einreichung eines ausgefüllten Angebotsformulars durch den oder im Namen des Teilnehmenden Investors über die Webseite ist ein Angebot des Teilnehmenden Investors an Meintl und AERE, den Privatbeteiligtenanschluss und/oder die Zivilrechtsklage im Gegenzug für die Ersatzbetragszahlung gemäß den Bedingungen des Distributionsplanes zu beenden und die Verzichtserklärung abzugeben.
10. Vollständige Angebote müssen durch Verwendung und Ausfüllen des Online-Angebotsformulars eingereicht werden, das auf der Website zur Verfügung steht. Gemeinsam mit dem Online-Angebotsformular müssen Kopien der folgenden Unterlagen in jenem Format auf die Webseite hochgeladen werden, das auf der Website beschrieben ist:
 - a. Für juristische Personen ein Auszug aus dem Handelsregister unter Angabe der ordnungsgemäß bevollmächtigten natürlichen Person, die das Angebot im Namen der juristischen Person macht;
 - b. Falls das Angebotsformular von einer anderen Person im Namen eines Teilnehmenden Investors eingereicht wird, eine Kopie des Beweismittels, mit dem die Bevollmächtigung der Person, die das Angebot vorlegt, zur Vorlage des Angebots hinreichend dargetan wird (z.B. eine ausgefüllte Rechtsanwaltsvollmacht, falls der Rechtsanwalt nicht bei der Österreichischen Rechtsanwaltskammer zugelassen ist);
 - c. Eine Kopie des Privatbeteiligtenanschlusses und/oder der Klageschrift der Zivilrechtsklage (je nachdem was anwendbar ist);
 - d. Eine Kopie des etwaigen Endgültigen Gerichtsbeschlusses, Vergleiches oder der Korrespondenz, die die Beendigung der Zivilrechtsklage und/oder des Privatbeteiligtenanschlusses des Teilnehmenden Investors zeigt;
 - e. Bankauszüge, die zeigen, dass die Wertpapiere vor nicht mehr als vierzehn (14) Tagen vor dem Einreichdatum des Angebotsformulars noch immer im Besitz jenes Teilnehmenden Investors waren, der das Angebot vorlegte (falls anwendbar); und
 - f. Bankauszüge aller Transaktionen (die sowohl den Ankauf als auch den Verkauf der Wertpapiere sowie die Transaktionskosten zeigen).
11. Alle Teilnehmenden Investoren sind verpflichtet, die Originaldokumente zur Unterstützung ihres Angebotsformulars vorzulegen, falls dies von einer der Parteien verlangt werden sollte. Der Treuhänder und/oder die Parteienvertreter kann/können nach freiem Ermessen auf jegliches Angebotsformular und andere Dokument

zugreifen, das in Verbindung damit auf die Webseite hochgeladen wurde. Wenn ein Teilnehmender Investor vom Treuhänder und/oder den Parteienvertretern dazu aufgefordert wird, muss dieser seine Identität nachweisen, indem er einen notariell beglaubigten Ausdruck seines zuvor hochgeladenen Angebotsformulars hochlädt, worin der Notar erklärt, dass sich die Person, die das Angebotsformular zur Beglaubigung vorgelegt hat, dem Notar gegenüber durch Vorlage eines gültigen Ausweises ausreichend identifiziert hat, ohne eine darin enthaltene Identifikationsnummer zu erwähnen.

12. Ein Teilnehmender Investor, der es verabsäumt, fristgerecht vor dem letztmöglichen Termin des Angebotzeitraumes ein gültiges Angebotsformular einzureichen, ist nicht berechtigt, irgendwelche Ersatzbetragszahlungen zu erhalten, ausgenommen er wird von AERE und Meinl in deren alleinigem Ermessen speziell für berechtigt erachtet, eine solche Ersatzbetragszahlung zu erhalten.
13. Sollte ein Teilnehmender Investor in der offensichtlichen Absicht, die Parteien dazu zu bewegen, eine höhere Ersatzbetragszahlung zu leisten als den Betrag, der bezahlt worden wäre, falls die Informationen korrekt gewesen wären, in seinem Angebotsformular absichtlich inkorrekte Informationen gemacht haben, dann ist die Verzichtserklärung auch ohne Annahme des Angebotes wirksam.

C. Berechnung der Ersatzbetragszahlung

14. Die Ersatzbetragszahlung errechnet sich für jeden Teilnehmenden Investor mit einem gültigen Angebot als ein Prozentsatz des Behaupteten Schadens dieses Teilnehmenden Investors, vermindert um bestimmte, unten beschriebene Abzüge. Zur Klarstellung: Falls und in dem Ausmaß, in dem Wertpapiere auf einem Wertpapierkonto im Namen von mehr als einer Person oder Rechtsperson oder gemeinsam verwaltet werden, wird jedes Angebot als gemeinsames Angebot der gemeinsamen Kontoinhaber oder der Personen, denen die Wertpapiere gemeinsam gehören, erachtet, und alle Ersatzbetragszahlungen für ein gültiges Angebot, das sich auf im gemeinsamen Eigentum befindliche Wertpapiere bezieht, werden an die gemeinsamen Kontoinhaber oder Besitzer derselben geleistet.

Berechnung des Behaupteten Schadens

15. Der Behauptete Schaden wird wie folgt berechnet:
 - a. Erster Schritt: Als Startpunkt wird der gesamte Kaufpreis aller Wertpapiere des Teilnehmenden Investors errechnet, vermindert um (i) den gesamten Verkaufspreis der Wertpapiere (falls verkauft) oder (ii) den gesamten derzeitigen Wert der Wertpapiere (falls) noch im Eigentum befindlich, wobei ein Wertpapier mit EUR 4,00 pro Aktie bewertet wird, oder um (iii) die Summe von (i) und (ii), falls einige Wertpapiere verkauft und andere weiterbehalten wurden.
 - b. Zweiter Schritt: Gelder, die von individuellen Teilnehmenden Investoren erhalten wurden oder diesen aufgrund von Vergleichen mit einer dritten Partei und/oder Meinl und/oder AERE vollstreckbar geschuldet werden ("**PI-Vergleiche**"), werden von der Berechnung des Ersten Schrittes abgezogen.
 - c. Dritter Schritt: Gelder, die von individuellen Teilnehmenden Investoren erhalten wurden oder diesen aufgrund von Gerichtsurteilen aus Rechtsverfahren gegen dritte Parteien, AERE oder Meinl hinsichtlich des Verkaufes von Aktien im Relevanten Investitionszeitraum vollstreckbar geschuldet werden, werden von der Berechnung des Zweiten Schrittes abgezogen.

- d. Vierter Schritt: Dividendenzahlungen, die erhalten wurden oder individuellen Teilnehmenden Investoren bis zum Zeitpunkt der Bezahlung des gültigen Angebotes geschuldet werden, werden von der Berechnung des Dritten Schrittes abgezogen.
16. Dividenden, die von AERE ausbezahlt wurden, Erlöse von Gerichtsurteilen aus Verfahren gegen Drittparteien, AERE oder Meinl hinsichtlich des Kaufes von Wertpapieren im Relevanten Investitionszeitraum und PI-Vergleiche verringern den Behaupteten Schaden. Nur Dividenden, Gerichtsurteile und PI-Vergleichsbeträge, die für Wertpapiere ausbezahlt werden, die während des Relevanten Investitionszeitraumes gekauft wurden, werden in die Berechnung inkludiert.
17. Im Fall, dass ein Teilnehmender Investor in verschiedenen Zeiträumen investiert und einige, aber nicht alle seine oder ihre Wertpapiere verkauft hat, gilt das Prioritätsprinzip des *"First In, First Out"*. Falls ein Investor zB im Zeitraum 1 (wie unten definiert) 100 Wertpapiere und im Zeitraum 2 (wie unten definiert) 100 Wertpapiere erworben und zu verschiedenen Zeitpunkten 50 Wertpapiere verkauft hat, dann wird der Investor gemäß diesem Prinzip zum Zwecke der Berechnung der gemäß diesem Vertrag geschuldeten Beträge so behandelt, als ob er die 50 Wertpapiere im Zeitraum 1 verkauft und 50 Wertpapiere, die er im Zeitraum 1 gekauft hat sowie die 100 Wertpapiere, die er im Zeitraum 2 gekauft hat, behalten hätte. Das gleiche Prinzip gilt auch für die getätigten Abzüge, die oben in Paragraph 16 beschrieben wurden. Zum Beispiel: Falls die Berechnung des Behaupteten Schadens eines Investors um PI-Vergleiche, Gerichtsurteile und Dividenden vermindert wird, so werden alle derartigen Verminderungen gemäß diesem Prinzip zuerst auf Wertpapiere, die im Zeitraum 1 erworben wurden, angewandt, danach auf Wertpapiere, die im Zeitraum 2 erworben wurden, usw.
18. Vermittlergebühren, die in Verbindung mit der Investition in oder dem Verkauf von Wertpapieren entstanden sind, sollen bei der Berechnung des Behaupteten Schadens in Betracht gezogen werden. Rechtsgebühren und Kosten, die dem Teilnehmenden Investor entstanden sind, werden bei der Berechnung des Behaupteten Schadens nicht in Ansatz gebracht.
19. Die Parteien vereinbaren, für jene Wertpapiere, die von den Teilnehmenden Investoren bis zum Zeitpunkt der Bezahlung des gültigen Entschädigungsanspruches innegehabt werden, den Wert von € 4,00 zu verwenden. Die Behaupteten Schäden werden für alle Teilnehmenden Investoren zum Datum des eingereichten Angebotsformulars berechnet.

Berechnung der Ersatzbetragszahlung

20. Die Ersatzbetragszahlung wird in mehreren Schritten berechnet, die auf den Behaupteten Schaden angewendet werden, so wie dieser gemäß dem Distributionsplan berechnet wird. Der erste Schritt ist die Bestimmung des Datums, an dem die Investition(en) in Wertpapiere gemacht wurde. Abhängig vom Datum der Investition(en) wird ein Prozentsatz des Behaupteten Schadens bestimmt, welcher für die Entschädigung zur Verfügung steht. Der erste Schritt wird als "Inbetrachtung des Investitionsdatums" bezeichnet. Der zweite Schritt dient der Bestimmung der Höhe der Investition(en). Abhängig von der Höhe wird unter Anwendung der Inbetrachtung des Investitionsdatums eine bestimmte Verminderung des ermittelten Betrages vorgenommen. Dieser zweite Schritt wird als "Inbetrachtung der Investitionsgröße" bezeichnet. Der dritte Schritt dient der Bestimmung, zu welchem Datum (Daten) ein Privatbeteiligtenanschluss oder eine Zivilklage eingereicht wurde. Abhängig von diesem Datum wird eine weitere Verminderung von 0%, 20%

oder 100% vorgenommen. Dieser dritte Schritt wird als "Inbetrachtung des Einreichdatums des Privatbeteiligtenanschlusses/der Zivilklage" bezeichnet.

Inbetrachtung des Investitionsdatums

21. Für jedes gültige Angebot hängt die Ersatzbetragszahlung, die dem betreffenden Teilnehmenden Investor zusteht, vom Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere ab. Falls ein Teilnehmender Investor Wertpapiere in mehr als einem der Zeiträume erworben hat, die unten beschrieben werden, dann wird die Ersatzbetragszahlung dadurch berechnet, dass die Prozentzahlen, die auf jeden der Zeiträume anwendbar sind, in denen der Teilnehmende Investor Wertpapiere gekauft hat, auf jene Wertpapiere angewendet werden, die in diesem Zeitraum gekauft wurden. Zur Klarstellung: Falls nach der Berechnung des Behaupteten Schadens ein Teilnehmender Investor einen Behaupteten Schaden von €100 im Zeitraum 1 und €200 im Zeitraum 2 erlitten hat, dann wird die fällige Ersatzbetragszahlung des Teilnehmenden Investors durch Bewertung des Behaupteten Schadens des Investors im Zeitraum 1 mit 10% berechnet (d.h. €10) und der Behauptete Schaden des Investors von €200 im Zeitraum 2 mit 35% (d.h. €70).
22. Die Entschädigung wird auf der Basis des Datums der Investition wie folgt berechnet:

	Investitionszeitraum	% der Behaupteten Schäden
Zeitraum 1	1. Januar 2002 – 26. Februar 2006	10%
Zeitraum 2	27. Februar 2006 – 8. Februar 2007	35%
Zeitraum 3	9. Februar 2007 – 31. August 2007	70%
Zeitraum 4	1. September 2007 – 31. Dezember 2007	1.5%

23. Der Zeitraum der Investition wird durch Bezugnahme auf das Datum des Kaufes bestimmt.

Inbetrachtung der Investitionshöhe

24. Die Entschädigung wird gemäß der Höhe der Gesamtinvestition jedes Teilnehmenden Investors wie folgt errechnet (d.h. vor allen Abzügen, wie bei der Berechnung des Behaupteten Schadens besprochen):
- A. Wenn der Gesamtbetrag, der für alle Wertpapiere bezahlt wurde, die vom Teilnehmenden Investor im Relevanten Investitionszeitraum gekauft wurden, EUR 80.000 übersteigt, dann wird die Ersatzbetragszahlung, die dem Investor nach der Berechnung des Behaupteten Schadens und der Inbetrachtung des Investitionsdatums zusteht, um 50% vermindert.
- B. Wenn der Gesamtbetrag, der für alle Wertpapiere bezahlt wurde, die vom Investor im relevanten Zeitraum gekauft wurden, , EUR 1.000.000 übersteigt, dann wird die Ersatzbetragszahlung, die dem Investor nach Berechnung des

Behaupteten Schadens und der Inbetrachtung des Investitionsdatums zusteht, um 95% vermindert.

Inbetrachtung des Einreichdatums des Privatbeteiligtenanschlusses/der Zivilklage

25. Die Entschädigung wird auf der Basis des Einreichdatums des Privatbeteiligtenanschlusses/der Zivilklage wie folgt berechnet:
- A. Wenn der Privatbeteiligtenanschluss oder die Zivilklage vor dem 1. Januar 2011 eingereicht wurde, dann gibt es keine Verminderung;
 - B. Wenn der Privatbeteiligtenanschluss oder die Zivilklage am 1. Januar 2011 oder danach, aber nicht später als am 19. Juni 2014 eingereicht wurden, dann wird die Ersatzbetragszahlung, die dem Investor nach Berechnung des Behaupteten Schadens, der Inbetrachtung des Investitionsdatums und der Inbetrachtung der Höhe der Investition zusteht, um 20% vermindert;
 - C. Wenn der Privatbeteiligtenanschluss nach dem 20. Juni 2014 eingereicht wurde, dann erhält der Investor keinerlei Ersatzbetragszahlung.

Betragsvergleich Privatbeteiligung/Zivilrechtsklage

26. Die Ersatzbetragszahlung, wie diese gemäß der obigen Methode berechnet wurde, wird mit dem Höchstbetrag verglichen, den ein individueller Teilnehmender Investor in einem eingereichten Privatbeteiligtenanschluss und/oder in einer Zivilrechtsklage begehrt hat; sollte der Betrag der Ersatzbetragszahlung gemäß der Berechnung größer sein als der Höchstbetrag, der von dem individuellen Teilnehmenden Investor in einem eingereichten Privatbeteiligtenanschluss und/oder in einer Zivilrechtsklage verlangt wurde, dann ist die Ersatzbetragszahlung auf jenen Betrag zu vermindern, der dem Höchstbetrag entspricht, der von dem individuellen Teilnehmenden Investor in dem eingereichten Privatbeteiligtenanschluss und/oder der Zivilrechtsklage begehrt wird. Ein Teilnehmender Investor soll somit keine Ersatzbetragszahlung erhalten, die über jenem Höchstbetrag liegt, den der individuelle Teilnehmende Investor in einem eingereichten Privatbeteiligtenanschluss und/oder in einer Zivilrechtsklage begehrt hat.

Steuer

27. Alle Steuerverpflichtungen und/oder Stempelgebühren, die dem Teilnehmenden Investor aus oder in Verbindung mit der Ersatzbetragszahlung entstehen, liegen in der alleinigen Verantwortung des Teilnehmenden Investors.

D. Zahlung an teilnehmende Investoren

28. Wenn das Angebot nach dessen Überprüfung als gültig angesehen wird, dann sind die Teilnehmenden Investoren auf der Basis von "First come, first served" nach einem Prioritätsprinzip zu Ersatzbetragszahlungen berechtigt, das mit der Methode und dem Prozedere, die in diesem Distributionsplan beschrieben sind, konsistent ist.
29. Durch die Überweisung der Ersatzbetragszahlung vom Entschädigungsfond gilt das Angebot des Teilnehmenden Investors als von Meinl und AERE akzeptiert.

30. Teilnehmende Investoren mit gültigen Angeboten werden vom Treuhänder aus dem Entschädigungsfond bezahlt, bis dieser Fond erschöpft ist.
31. Sobald mehr als 90% des maximalen Vergleichsfonds ausbezahlt wurden, wird der Treuhänder die Verteilung weiterer Ersatzbetragszahlungen, die noch nicht durchgeführt wurden, bis zu jenem Zeitpunkt suspendieren, zu dem alle anhängigen Ersatzbetragszahlungen (falls es noch welche gibt) bewertet und entschieden wurden. In einem solchen Fall haben die verbliebenen, unbezahlten Teilnehmenden Investoren nur auf einen aliquoten Anteil am verbliebenen Entschädigungsfond Anspruch, und die unbezahlten Ersatzbetragszahlungen für gültige Angebote werden entsprechend vermindert.
32. Wenn die Stiftung, AERE, Meinl oder der Treuhänder vor Durchführung einer Ersatzbetragszahlung eine schriftliche Nachricht erhalten sollten, wonach der betreffende Investorenanspruch an eine dritte Partei übertragen wurde und/oder eine andere Partei das Recht hat, einen derartigen Investorenanspruch gerichtlich oder außergerichtlich zu inkassieren, dann können AERE und Meinl das Angebot ablehnen, außer:
 - A. der betreffende Teilnehmende Investor und die betreffende dritte Partei geben gegenüber den Parteien und dem Treuhänder gemeinsam und schriftlich eine Erklärung ab, (i) wonach das Angebot einschließlich der Verzichtserklärung als sowohl von dem Teilnehmenden Investor als auch von der dritten Partei abgegeben gelten soll, und (ii) an wen die Ersatzbetragszahlung geleistet werden soll; oder
 - B. der betreffende Teilnehmende Investor oder die betreffende dritte Partei legen den Parteien und dem Treuhänder (i) eine echte Kopie eines endgültigen Gerichtsurteils vor, das für den betreffenden Teilnehmenden Investor und die betreffende Drittpartei verbindlich ist und das eine Entscheidung oder Erklärung darüber beinhaltet, an wen die Ersatzbetragszahlung zu leisten ist (für Zwecke dieser Bestimmung: der Zahlungsempfänger) und (ii) eine schriftliche Aussage, wonach der Zahlungsempfänger das Angebot einschließlich der Verzichtserklärung je nach Lage des Falles bestätigt oder erneut bestätigt.

E. SONSTIGES

33. Die Bestimmungen dieses Distributionsplanes sind das Resultat von Verhandlungen zwischen der Stiftung, Meinl und AERE und sind unpräjudiziell in Bezug auf deren Rechtsstandpunkte in allen anhängigen oder zukünftigen Verfahren. Sie dürfen nicht als Anerkenntnis und Zugeständnis einer dieser Parteien ausgelegt werden.
34. Wo auch immer im Distributionsplan darauf Bezug genommen wird, dass der Treuhänder ein Angebot im Namen von AERE und Meinl akzeptiert, soll diese Bezugnahme als Hinweis auf die Annahme des Angebotes durch AERE und Meinl ausgelegt werden, welche durch die Ersatzbetragszahlung bewiesen wird, die durch den Treuhänder durchgeführt wurde.